

chen Aufsicht zwei Aufsichtssysteme kombiniert, nämlich die laufende Aufsicht durch eine Verwaltungsbehörde mit einer antragsbezogenen Gerichtskontrolle. Dieser Regelung wurde das Potenzial zugesprochen, im internationalen Kontext «Vorbildcharakter»<sup>21</sup> zu gewinnen, da das Geflecht der verschiedenen involvierten Akteure eine ausgewogene gegenseitige Kontrolle mit sich bringt.

Gemäss neuem Stiftungsrecht haben prinzipiell alle gemeinnützigen Stiftungen eine unabhängige Revisionsstelle zu benennen. Ausnahmen sind bei geringem Vermögen möglich,<sup>22</sup> wovon rund 15 Prozent der gemeinnützigen Stiftungen Gebrauch gemacht haben.<sup>23</sup> In diesen Fällen werden die Stiftungen von der STIFA direkt geprüft, bei allen anderen Stiftungen fällt diese Aufgabe der Revisionsstelle zu. Diese wird vom Gericht als Organ der Stiftung bestellt, wobei der Stifter – oder an seiner Stelle der Stiftungsrat – Vorschläge einbringen kann, denen das Gericht angehalten ist zu folgen, sofern die verlangte Unabhängigkeit der Revisionsstelle von der Stiftung gewährleistet scheint.<sup>24</sup> Diejenigen Nahebeziehungen, die zur Vermutung eines nicht annehmbaren Naheverhältnisses führen (z. B. enge Verwandtschaftsbeziehungen oder Arbeitsverhältnisse), sind in Art. 551 § 27 Abs. 2 PGR aufgelistet. Keine Vorgaben finden sich interessanterweise darüber, ab welcher Anzahl oder wirtschaftlichen Bedeutung gemeinsam betreuter Mandate eines Berufstreuhanders und einer Revisionsstelle deren Unabhängigkeit fraglich werden könnte.

Bei der jährlichen Prüfung konzentriert sich die Revisionsstelle im Rahmen einer Rechtmässigkeitskontrolle auf die Frage, «ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird».<sup>25</sup> Dabei stützt sich diese auf eine detaillierte Wegleitung der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung.<sup>26</sup>

---

21 Jakob Dominique, Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts aus rechtsvergleichender und internationaler Perspektive, in: Hochschule 2008, S. 54.

22 Sh. dazu Stiftungsrechtsverordnung (StRV) vom 24. März 2009, LGBL. 2009 Nr. 114, insb. Art. 5 und 6 (zit.: StRV).

23 Sh. Tätigkeitsbericht der STIFA 2013, <<http://www.stifa.li/taetigkeitsberichte-stifa/>> (abgefragt am 21. August 2014).

24 Art. 551 § 27 Abs. 3 in fine PGR.

25 Art. 8 Abs. 1 StRV.

26 Standard zur Revision von gemeinnützigen Stiftungen, genehmigt an der Plenarversammlung der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung vom 26. April 2010.